

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE POSTVOLLMACHT



Gültig ab 01.01.2017

Mit dieser Vollmacht beauftragt/ermächtigt der Empfänger (im Folgenden Vollmachtgeber) alle zum Post-Konzern gehörigen Unternehmen (abrufbar unter www.post.at) und die diesen nach § 1313a ABGB zurechenbaren Erfüllungsgehilfen, die unter seiner Anschrift einlangenden von ihm ausgewählten Sendungsarten auch an eine andere natürliche Person (Postbevollmächtigter) abzugeben.

Soweit nicht zwingende Gründe vorliegen, können nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig durch Postvollmacht übernahmsberechtigt sein. Sind mehrere Personen übernahmsberechtigt, darf die Post die für den Vollmachtgeber einlangenden Sendungen wahlweise an eine dieser Personen abgeben. Briefsendungen mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ werden ausschließlich an den Vollmachtgeber abgegeben.

Die Identität des Vollmachtgebers muss für die Post außer Zweifel stehen; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, oder ihre Echtheit für die Post außer Zweifel steht oder von einem Mitarbeiter der Post bzw. einer Post-Geschäftsstelle bestätigt wurde. Erforderlichenfalls hat der Vollmachtgeber auch seine Berechtigung zur Erteilung der Postvollmacht nachzuweisen.

Die Postvollmacht erlischt durch schriftlichen vorzeitigen Widerruf, durch Ausstellung einer neuen Postvollmacht oder durch Zeitablauf; die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 2 Jahre, danach muss eine neue Postvollmacht ausgestellt werden.

Bei jeder wie immer gearteten Änderung muss der Vollmachtgeber die Ausstellung einer neuen Postvollmacht beantragen, widrigenfalls der Vollmachtgeber für sämtliche Nachteile der Post haftet.

Die Online-Einrichtung der Postvollmacht nimmt 3 Werktage (ausgenommen Samstag), die Einrichtung in der Post-Geschäftsstelle 5 Werktage (ausgenommen Samstag) in Anspruch.

Die Post haftet nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen sowie

Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vollmachtgeber ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass ab 01.01.2017 ausschließlich diese Bedingungen für die Postvollmacht sowie das unten angeführte Entgelt gelten und allfällige in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG festgesetzte abweichende Bestimmungen nicht gelten.

Datenschutz

Die Österreichische Post AG verwendet die Daten des Vollmachtgebers ausschließlich zur ordnungsgemäßen Abwicklung der erteilten Beauftragung/Ermächtigung. Sämtliche Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) werden eingehalten.

Die Post ist während der Dauer der Postvollmacht zur Weitergabe der angeführten Daten an die mit ihr gem. § 228 iVm § 244 Unternehmensgesetzbuch (UGB) verbundenen Unternehmen (abrufbar unter www.post.at) zum Zweck der Beförderung und Zustellung von Postsendungen berechtigt.

Entgelt

Ab 1.1.2011 sind Postdienstleistungen, die nicht zum Universaldienst gehören, umsatzsteuerpflichtig. (Bruttopreise inkl. 20% USt, Nettopreise sind in Klammer angegeben). Dieses Entgelt ist, insbesondere bei vorzeitigem Widerruf, nicht refundierbar.

Entgelt	EUR
Postvollmacht (Laufzeit 2 Jahre)	20,40 (17,00 netto)

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Business-Hotline: 0800 212 212

Privatkunden-Hotline: 0800 010 100

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale

Haidingergasse 1, 1030 Wien

Österreichische Post AG, Rechtsform: Aktiengesellschaft.
Sitz in politischer Gemeinde Wien, FN 180219d des Handelsgerichtes Wien
Stand: Januar 2017. Satz- und Druckfehler vorbehalten.